



Beschlussvorlage 2019/271	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	Basch, Wolfgang

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	11.07.2019	öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg; Erlass von Richtlinien zur Konkretisierung der Aufgabenverteilung beim Bauunterhalt von Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg vom 1. Mai 2014, zuletzt geändert am 21.02.2019:

§ 11 Absatz 1 Ziffer 1 Bauausschuss wird um folgenden Buchstaben i) ergänzt:

- i) Städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Gewässer- und Landschaftsbau durch Eigenleistungen des Baubetriebshofes ab Gesamtkosten (Personal-, Maschinen- und Sachaufwand) in Höhe von 90.000 € und bis zu Gesamtkosten in Höhe von 900.000,- €. Maßgebend für die Aufgabenverteilung ist die Ermittlung der Gesamtkosten im Vorfeld der jeweiligen Baumaßnahme.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Nach Art. 29 GO wird die Stadt durch den Stadtrat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 37). Der erste Bürgermeister entscheidet selbständig bei laufenden Angelegenheiten (Art 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO), in Angelegenheiten der Verteidigung und Sicherheit (Art 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GO), bei ihm durch Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten (Art 37 Abs. 2 GO) sowie in dringlichen Angelegenheiten (Art 37 Abs.3 GO).

Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen vor allem bei dem Rechtsbegriff „laufende Angelegenheiten“. Die Auslegung richtet nach der Natur der Sache und nach der jeweiligen Gemeinde, z.B. deren Größe, Leistungskraft und Verwaltungsstruktur.

Um diese Frage rechtssicherer zu gestalten, kann der Stadtrat hierzu Richtlinien erlassen. Der Stadtrat von Friedberg hat in langer Tradition hierzu, aktuell in den §§ 2, 4 und 11 der Geschäftsordnung eine sehr detaillierte Aufgabenverteilung oft durch Beträge vorgenommen. Beim Bauunterhalt galt bislang die Regelung, dass die Verwaltung im Rahmen der internen Zuständigkeiten die hierfür vorgesehenen Haushaltsstellen bewirtschaftete. Nach § 11 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) konnten daher Aufträge bis 90.000 € durch die Verwaltung und ab diesem Betrag bis zu 900.000 € durch den beschließenden Bauausschuss fremd vergeben werden. Diese Regelung wirft seit Einrichtung der Straßenbaugruppe und der Handwerkergruppe im Baubetriebshof Auslegungsfragen auf, da verstärkt Eigenleistungen erbracht werden. Einerseits setzt der erste Bürgermeister sein Personal und den städtischen Maschinenpark in eigener Zuständigkeit ein und bewirtschaftet bis 90.000 € Sachkosten in eigener Zuständigkeit, andererseits können dadurch von ihm Baumaßnahmen eingeleitet werden, die unter Umständen nicht mehr als laufende Angelegenheiten im Sinne von Art 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO gewertet werden können.

Um diese Auslegungsfragen rechtssicher zu gestalten empfiehlt sich eine zusätzliche Richtlinie in der Geschäftsordnung, die sich an der bisherigen Aufgabenverteilung orientiert. Dadurch werden haushaltsrechtlich die Eigenleistungen des Baubetriebshofs Fremdleistungen gleichgestellt. Um eine praktikable Handhabung zu gewährleisten empfiehlt sich des Weiteren eine Zuständigkeitsregelung über eine fachlich fundierte Kostenschätzung im Voraus statt einer Abrechnung nach Abschluss der Baumaßnahme.